

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band: 27 (1911)
Heft: 1

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fraglichen Wohnungen die Austrocknung derselben zu beschleunigen und verboten den Bezug einzelner Räume und ganzer Wohnungen bis nach amtlich konstatiertem, vollständigem Verschwinden der Feuchtigkeitsspitzen. Eine Leerstellung der auf den 1. Nov. bereits vermieteten und bezogenen Wohnungen erschien uns indessen als eine zu rigorose Maßregel. Angesichts der gemachten Erfahrungen wird bei Anlaß der Revision der Bauordnung zu prüfen sein, ob nicht verlangt werden müsse, daß, wie dies früher der Fall war, der Monat Oktober bei Berechnung der Wartefristen als Wintermonat und nicht als Sommermonat gezählt werde und ob nicht auch eine bestimmte Wartefrist für die Anbringung des inneren Verputzes vorgeschrieben werden sollte.“

A.-G. Möbel-Fabrik Horgen-Glarus. Dieses Unternehmen erzielte trotz des beinahe sechs Monate dauernden Streikes in Horgen im Jahre 1910 einen Reingewinn von Fr. 50,895. Nach Deckung des vorjährigen Passivsaldo von Fr. 21,692.85 und Vornahme der statutarischen Abschreibungen von Fr. 21,997.70 verbleibt ein Aktivsaldo von Fr. 7204.54, der nach der statutarischen Speisung des Reservefonds auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Parkett- und Chaletsfabrik A.-G. in Bern. Für das Betriebsjahr 1910 beantragt der Verwaltungsrat eine Dividende von 8 % gegen 7 % in 1909 und 6 % in 1908.

Ein neuer Wasserhahn (Schweizer-Patent Nr. 49168). Mit dem neuen Hahn „Unverwüßlich“ wird ein Produkt auf den Markt gebracht, das einem längst gefühlten Bedürfnis entsprechen wird.

Bei diesem Hahn ist das Verpackungsmaterial zu unterst im Oberteil angeordnet; infolgedessen kann das durchfließende Wasser nie mit dem Spindelgewinde in Berührung kommen. Das dem Spindelgewinde zugeführte Fett bleibt demselben erhalten; dadurch wird ein spielend leichter Gang ermöglicht. Die Stopfbüchse mit innerem Gewinde, worin die Spindel läuft, ist um den Hub des Hahnes länger als das Gewinde an der Spindel, somit sind immer alle Gewindgänge an der Arbeit beteiligt und die Dauer dieses Hahnes ist darum eine unbegrenzte. Das Gehäuse dieses Hahnes ist mit dem bekannten und best bewährten, auswechselbaren Phosphorbronze-Sitz versehen.

Im ganzen Maschinen- und Apparatebau ist man bestrebt, wo zwei Metallteile auf- oder ineinander laufen, die Abnützung durch Zuführen von Fett und Verhütung von Verunreinigungen zu beschränken. Die Berücksichtigung dieser Tatsachen dürfte sich daher auch beim Wasserhahn bewähren.

Die Hauptvorteile sind folgende:

1. Spielend leichter Gang.
2. Störungen irgend welcher Art auf Jahre ausgeschlossen.
3. Doppelte Lebensdauer gegenüber dem gewöhnlichen Hahnen.
4. Gefällige Form, saubere Ausführung.

Betreffend Preisen usw. wende man sich an H. Nyffenegger, Armaturenfabrik, Derlikon-Zürich.

Literatur.

Der Verkehr mit Kunden. Ueber dieses wichtige Kapitel entnehmen wir dem Lehrbuche „Buchführung und Preisberechnung für Gewerbe und Kleinindustrie“ von Jos. Suter, Bücherexperte in Zürich V, Steinwiesenstraße 24, welches wir unseren Lesern wiederholt als trefflichen Ratgeber in Geschäfts-

sachen angelegentlichst zur Anschaffung empfehlen (Preis geb. Fr. 2.50) folgende einleitende Worte:

Möglichst bald nach gemachter Lieferung muß Rechnung gestellt werden. Dafür ist man an keinen Termin gebunden, man braucht also nicht irgend ein Kalendardatum abzuwarten. Für laufende Lieferungen, Reparaturen zc. soll wenn irgendwie möglich jeden Monat Rechnung erteilt werden. Vierteljährliche Rechnungsstellung ist das mindeste, was unter allen Umständen auch vom einfachsten Handwerker verlangt werden muß. Wenn die Rechnungen erst nach sechs, zwölf oder achtzehn Monaten ausgezogen werden, so ist das bei den heutigen Geschäftsverhältnissen mit schweren Nachteilen verbunden.

Sind die Rechnungen ausgefertigt, so müssen sie auch sofort dem Kunden per Post zugesandt werden. Auf dem Lande herrscht vielfach der Mißbrauch, die Rechnungen noch lange sorgfältig aufzuheben oder auch wochenlang in der Tasche herumzutragen. Man will die Papiere bei irgend einer Gelegenheit persönlich abgeben. Dieser Brauch ist veraltet und verwerflich.

Wenn jemand eine Rechnung bezahlt, die vielleicht schon ein Jahr alt ist, so darf man dem Kunden nicht sagen, das hätte ja nicht passiert; Sie sind mir gut genug für diesen Betrag oder, man muß doch auch etwas in den Büchern haben. Das sind Redensarten, die gar keinen Sinn haben. Ein solcher Kunde wird das nächste Mal sicher noch ein halbes Jahr länger warten, bis er die Schuld bezahlt. Damit ist aber den Geschäften und hauptsächlich den gewerblichen Betrieben nicht gedient.

Die Kundschaft muß bei jeder Gelegenheit zu prompter Zahlung erzogen werden. Man muß dem Kunden sagen, das Geschäftsleben wäre ein ganz anderes, viel gefreueres, wenn die Kunden innert anständiger Frist regulieren würden. Man kann dem Geschäftsmann nicht zumuten, dem Kunden den Bankier zu machen.

Die ausstehenden Guthaben müssen sorgfältigst überwacht werden. Für verfallene Posten müssen die Kunden gemahnt, je nach Umständen Einzugsmandate oder Inkasso-Wechsel angezeigt werden. Die Ausstände müssen mit allen Mitteln verringert werden, denn man kann darüber nicht verfügen. Bei Geldmangel muß man es als ein Entgegenkommen der Kundschaft ansehen, wenn Zahlungen erfolgen, während ein Bankguthaben ohne Umstände verwendet werden kann.

Wird eine Lieferung mit 10 % Gewinn erst nach zwei Jahren bezahlt, so wird der Verdienst durch den Kapitalzins und das Risiko vollständig aufgezehrt. Da solche Lieferungen keinen Nutzen abwerfen, so haben sie auch gar keinen Zweck, denn nicht auf den Umsatz kommt es an, sondern auf den Reingewinn.

Technische Zeichnungen

und Bücher für Architekten, Schreiner, Schlosser, Maler, sowie alle Zweige d. Kunsthandwerks, Gartenanlagen etc. empfiehlt in grosser Auswahl und liefert auf bequeme Teilzahlungen □ 4292

M. Kreutzmann, Rämistr. 37, Zürich

Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe